

### Beratung bei der Liquidation von Wohnungsunternehmen

Die letzte Phase der Existenz einer juristischen Person wird nicht immer zwingend durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung eingeleitet. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können z. B. auch aufgrund des Ablaufs eines vorab vereinbarten Zeitraums, des Erreichens eines vorgegebenen Ziels oder durch Beschluss der Eigentümer aufgelöst werden.

Mit der Auflösung beginnt die Liquidation (bei Aktiengesellschaften: Abwicklung) des Unternehmens durch den Liquidator (Abwickler); das werbende Unternehmen verwandelt sich in ein zu liquidierendes. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Schulden zu tilgen, die Forderungen einzuziehen und das Vermögen zu versilbern; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue Geschäfte eingehen. Nach Tilgung bzw. Sicherstellung aller Schulden des Unternehmens erfolgt die Verteilung des Vermögens an die Eigentümer. Mit der Löschung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister ist das Unternehmen beendet; es verliert erst in diesem Zeitpunkt seine Rechtsfähigkeit.

Der vdw begleitet Sie bei der Liquidation Ihres Wohnungsunternehmens. Hierbei sind insb. folgende Punkte zu beachten:

- Während der Liquidation hat der Liquidator verschiedene gesellschaftsrechtliche Pflichten zu beachten. Der vdw informiert Sie über die im Verlauf der Liquidation relevanten Formalien.
- Im Zeitpunkt der Auflösung des Unternehmens endet aus handelsrechtlicher Sicht ein Wirtschaftsjahr; gleichzeitig beginnt ein neues. Der vdw informiert Sie über Besonderheiten bei der handelsrechtlichen Bilanzierung in der Liquidation.
- Das Körperschaftsteuerrecht besitzt in § 11 KStG eine eigenständige Regelung bzgl. der Ermittlung des Gewinns in der Abwicklung befindlicher Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Der vdw berät Sie bei der Erfüllung steuerlicher Deklarationspflichten und der Wahrnehmung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.
- Der Liquidator hat als Verwalter fremden Eigentums zum Ende seiner Tätigkeit den Eigentümern des Unternehmens gegenüber in einer Schlussrechnung Rechenschaft abzulegen (§ 259 BGB). Der vdw übernimmt im Auftrag der Eigentümer die Prüfung dieser Schlussrechnung; im Rahmen dieses Auftrags kann auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Liquidators durchgeführt werden.

Daneben bleibt der vdw auch während der Liquidation des Unternehmens als Abschlussprüfer gemäß Art. 25 Abs. 1 EGHGB in Verbindung mit §§ 316 ff. HGB wählbar; bei Genossenschaften bleibt die Prüfungspflicht gemäß § 64c in Verbindung mit §§ 53 ff. GenG bestehen.

Sollte die Generalversammlung einer aufgelösten Genossenschaft die Fortsetzung derselben beschließen, so übernimmt der vdw als regional und fachlich zuständiger Prüfungsverband die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 79a Abs. 2 GenG. In diesem Gutachten werden die wirtschaftlichen Folgen der Fortsetzung der Genossenschaft insb. unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder dargestellt. Entsprechende Beurteilungen können auch abgegeben werden, sofern in der Liquidation befindliche Kapitalgesellschaften fortgeführt werden sollen.

**Beratungshonorar:** Lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot unterbreiten.

**Kontakte beim vdw:** Andreas Schürmann, WP/StB      0511/1265-156  
a.schuermann@vdw-online.de

Wir würden uns freuen, Sie mit dieser Beratungsleistung unterstützen zu können.